

Satzung über die Benutzung des Archivs der Stadt Meiningen

(Archivsatzung)

vom 05.02.2020

Aufgrund der §§ 19 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und des § 4 Abs. 2 des Thüringer Archivgesetzes ThürArchivG vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 308ff.), hat der Stadtrat der Stadt Meiningen in seiner Sitzung am 03.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Archivsatzung gilt für die Archivierung und die Benutzung von Unterlagen im Archiv der Stadt Meiningen.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Öffentliches Archivgut der Stadt Meiningen sind alle archivwürdigen Unterlagen im Sinne des § 2 ThürArchivG.

§ 3 Stellung und Aufgaben des Stadtarchivs

(1) Die Stadt Meiningen unterhält ein Archiv. Dieses Stadtarchiv ist die Fachdienststelle für alle Fragen des kommunalen Archivwesens sowie der Regional- und Lokalgeschichte.

(2) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung sowie den kommunalen Eigenbetrieben anfallenden Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, zu archivieren. Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf das Archivgut der Rechts- und Funktionsvorgänger der in Satz 1 genannten Stellen. Dabei berät das Stadtarchiv die Stadtverwaltung bei der Organisation der Schriftgutverwaltung, Aktenplanung und Sicherung ihrer Unterlagen.

(3) Das Stadtarchiv kann auch Archivgut sonstiger öffentlicher Stellen archivieren. Es gilt diese Satzung, soweit Vereinbarungen oder Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.

(4) Das Stadtarchiv kann auf Grund von Vereinbarungen oder letztwilliger Verfügungen auch privates Archivgut archivieren. Für dieses Archivgut gilt diese

Satzung mit der Maßgabe, dass Festlegungen in den letztwilligen Verfügungen unberührt bleiben.

(5) Das Stadtarchiv fördert die Erforschung der Regional- und der Lokalgeschichte.

(6) Als Benutzung des Stadtarchivs gelten:

- Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal
- Einsichtnahme in Findbücher, rechnergestützte- und sonstige Findhilfsmittel,
- Einsichtnahme in Archivalien im Original oder in der Reproduktion, in Sammlungsgut oder in Bücher.

Darüber hinaus ist eine mündliche und schriftliche Auskunftserteilung möglich, die eine Vorlage oder Abgabe in Form von Kopien, Abschriften oder anderen Reproduktionen gemäß der Archivgebührensatzung einschließen kann.

(7) Der Benutzer ist nach § 16 Abs. 3 ThürArchivG zur unaufgeforderten Abgabe eines kostenlosen Belegexemplars von einem Werk, das er unter wesentlicher Verwendung von Archivgut verfasst oder erstellt hat nach dessen Veröffentlichung, verpflichtet.

(8) Das Stadtarchiv trifft notwendige Maßnahmen, um die dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivgutes sowie seinen Schutz vor unbefugter Benutzung, Entfremdung, Beschädigung oder Vernichtung sicherzustellen. Es veranlasst Maßnahmen der Konservierung, der Restaurierung sowie der Sicherungsverfilmung/Digitalisierung von wertvollen Archivbeständen.

§ 4

Aussonderung und Anbietetung von Archivgut

(1) Die Verwaltung der Stadt Meiningen ist verpflichtet, alle Unterlagen, einschließlich der Dokumente aus elektronischen Fachverfahren, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich sind und deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, auszusondern und dem Stadtarchiv zur Übernahme anzubieten, soweit bundesrechtlich nichts anderes bestimmt ist. Dies sollte spätestens 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen erfolgen. Anzubieten sind auch Unterlagen, die besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung oder den Datenschutz unterworfen sind.

(2) Unberührt bleiben gesetzliche Vorschriften über die Löschung oder Vernichtung unzulässig erhobener oder verarbeiteter Daten oder Unterlagen.

(3) Die Verwaltung der Stadt Meiningen darf Unterlagen nur vernichten oder Daten nur löschen, wenn das Stadtarchiv die Übernahme abgelehnt oder über die Archivwürdigkeit angebotener Unterlagen entschieden hat.

(4) Von dem Anbieten und Vorlegen der Unterlagen kann im Einvernehmen mit dem Stadtarchiv abgesehen werden, wenn diese wegen ihres offensichtlich geringen Quellenwertes nicht archivwürdig sind.

(5) Ausgesonderte Unterlagen sind im Regelfall zu vernichten, sofern kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Vernichtung schutzwürdige Belange von Betroffenen beeinträchtigt werden.

(6) Die Verwaltung der Stadt Meiningen ist verpflichtet, je ein Exemplar der von ihr herausgegebenen Veröffentlichungen und amtlichen Druckschriften dem Stadtarchiv zur Bestandsergänzung anzubieten.

§ 5 Feststellung der Archivwürdigkeit

(1) Über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen und über die Übernahme in das Stadtarchiv entscheidet das Stadtarchiv im Benehmen mit der anbietenden Stelle.

(2) Das Stadtarchiv ist seinerseits berechtigt, Unterlagen mit offensichtlich geringem Quellenwert auszuscheiden, wenn öffentliches Interesse oder berechtigtes Interesse Dritter nicht entgegensteht.

(3) Vertretern des Stadtarchivs ist die Einsicht in die zur Archivierung angebotenen Unterlagen und in die Findhilfsmittel der Registraturen zu gewähren.

§ 6 Schutzfristen

(1) Die Schutzfristen für Archivgut sind in § 17 ThürArchivG geregelt.

(2) Über einen Antrag gemäß § 17 Abs. 5 ThürArchivG auf Verkürzung der Schutzfristen entscheidet der Bürgermeister.

(3) Soll bei einer Benutzung zu wissenschaftlichen Zwecken von der Anonymisierung personenbezogener Angaben abgesehen werden, so hat der Antragsteller anzugeben, welche Personen oder welchen Personenkreis er zu nennen beabsichtigt. Außerdem hat er zu begründen, worin das wissenschaftliche Interesse an der Namensnennung besteht und warum das Forschungsvorhaben sonst nicht durchgeführt werden kann.

§ 7 Aufbewahrung im Rahmen laufender Fristen

(1) Die Verwaltung der Stadt Meiningen hat die bei ihr entstehenden Unterlagen im Rahmen der durch Rechts- und Verwaltungsvorschrift vorgegebenen Aufbewahrungsfristen zu verwahren und zu sichern. Darüber hinaus gehende Festlegungen über die Aufbewahrung sind im Benehmen mit dem Stadtarchiv zu treffen.

(2) Archivwürdige Unterlagen können vor Ablauf entsprechender Fristen vom Stadtarchiv übernommen werden.

§ 8 Benutzung des Stadtarchivs

(1) Die Archivalien, Findmittel und Bücher dürfen nur im Benutzerraum des Stadtarchives genutzt werden. Das eigenmächtige Entfernen von Archivgut ist verboten.

(2) Die Benutzung erfolgt während der festgesetzten Öffnungszeiten. Über Ausnahmen entscheidet das Stadtarchiv.

(3) Das Archiv ist behilflich bei der Ermittlung und Vorlage der Archivalien und Findmittel und berät insoweit den Benutzer. Der Benutzer hat keinen Anspruch darauf, beim Lesen oder Übersetzen der Archivalien unterstützt zu werden.

(4) Der Benutzer hat sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Rauchen, Essen und Trinken ist im Benutzerraum untersagt.

(5) Der Benutzer ist im Umgang mit den Archivalien und Findmitteln zu größtmöglicher Sorgfalt verpflichtet und haftet für Schäden, die von ihm verursacht werden. Insbesondere ist es nicht gestattet,

- die Reihenfolge und Ordnung der Archivalien zu verändern; vor allem bei der Benutzung von losen Akten ist äußerste Sorgfalt geboten,
- Bestandteile des Archivgutes, wie Blätter, Zettel, Umschläge, Siegel, Stempelabdrucke und Briefmarken, zu entfernen,
- Vermerke im Archivgut anzubringen oder vorhandene zu tilgen,
- Archivgut als Schreib- oder Durchzeichnungsunterlage zu verwenden.

(6) Festgestellte Mängel im Ordnungs- und Erhaltungszustand der Archivalien sind dem Archivpersonal unverzüglich mitzuteilen.

(7) Die Verwendung technischer Geräte bei der Benutzung bedarf der Zustimmung des Archivpersonals. Diese ist zu versagen, wenn dadurch das Archivgut gefährdet wird oder andere Benutzer gestört würden.

(8) Aus dienstlichen Gründen kann jeweils nur eine begrenzte Anzahl von Archivalien, Sammlungsstücken oder Büchern vorgelegt werden. Sie sind zum Ende der Benutzungszeit zurückzugeben und können für einen begrenzten Zeitraum zur weiteren Benutzung bereitgehalten werden.

(9) Das Stadtarchiv ermöglicht auch die Vorlage von Archivgut, das von anderen Archiven oder sonstigen Stellen zur Benutzung durch Dritte übersandt wird. Soweit die versendende Stelle nichts anderes verfügt hat, gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 9 Einschränkung oder Versagung der Benutzung

(1) Die Genehmigung zur Benutzung von Archivalien kann gem. § 18 ThürArchivG eingeschränkt oder versagt bzw. nur unter Auflagen erteilt werden.

Dies gilt entsprechend § 18 Abs. 1 ThürArchivG insbesondere, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass

1.1

dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder dem Wohl eines ihrer Länder wesentliche Nachteile erwachsen,

1.2

schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter beeinträchtigt werden,

1.3

Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,

1.4

der Erhaltungszustand des Archivgutes beeinträchtigt würde,

1.5

durch die Benutzung ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstünde,

1.6

Vereinbarungen mit gegenwärtigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen oder

1.7

aus anderen wichtigen Gründen, insbesondere aufgrund der Verfolgung sachwidriger Interessen.

Darüber hinaus kann eine Erteilung der Genehmigung unter Auflagen oder eine Einschränkung oder Versagung der Benutzung erfolgen, wenn:

- der Benutzer gegen die Archivsatzung verstoßen hat oder die Auflagen nicht eingehalten hat,
- der Hauptzweck der Benutzung durch Einsichtnahme in Sekundärquellen erreicht werden kann,
- der Erschließungszustand der Archivalien eine Benutzung nicht zulässt,
- die Archivalien wegen gleichzeitiger dienstlicher oder amtlicher Benutzung nicht verfügbar sind,
- durch die Benutzung ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand entstehen würde,
- der Erhaltungszustand des Archivgutes eine Benutzung nicht zulässt,
- es sich um besonderes wertvolles Archivgut handelt, das durch die Benutzung gefährdet wäre,
- der Ordnungszustand des Archivgutes eine Benutzung nicht zulässt,
- öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtungen der Stadt entgegenstehen.

(2) Die Genehmigung kann nachträglich widerrufen werden, wenn Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Genehmigung geführt hätten.

Ausleihe und Versendung

- (1) Im Ausnahmefall können Archivalien, Sammlungsstücke oder Bücher, soweit ihr Erhaltungszustand, die Einhaltung von Schutzfristen oder die Beachtung von schutzwürdigen Belangen Betroffener oder Dritter einschließlich ihrer Persönlichkeits- und Urheberrechte dem nicht entgegenstehen, zur wissenschaftlichen Benutzung oder zu Ausstellungszwecken an hauptamtlich verwaltete Archive ausgeliehen oder versendet werden. Vorher ist genau zu prüfen, ob derselbe Zweck nicht durch Übersendung von Reproduktionen erzielt werden kann.
- (2) Die Genehmigung zur Ausleihe und zum Versand erteilt das Stadtarchiv. Ein Anspruch auf Ausleihe oder Versand besteht nicht. Bei fremdem Archivgut regelt sich die Ausleihe oder Versendung nach Depositionsvertrag. Ausleihe an Privatpersonen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (3) Sämtliche Kosten, z.B. Versand- und Versicherungskosten, trägt der Antragsteller. Aus dienstlichen Gründen können versandte Archivalien jederzeit vom Leihnehmer wieder zurückgefordert werden.
- (4) Eine sachgemäße Behandlung, d. h. wirksamer Schutz vor Verlust, Beschädigung oder unbefugter Benutzung ist durch den Leihnehmer zu gewährleisten. Zu diesem Zweck ist zwischen dem Leihgeber und Leihnehmer ein Vertrag abzuschließen, in dem der Leihgeber Auflagen für den Umgang mit Leihgaben erteilen kann.
- (5) Die Versendung von Archivalien zur amtlichen Benutzung durch Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörden erfolgt im Rahmen der Amtshilfe.

§ 11 Reproduktionen

- (1) Soweit der Erhaltungszustand der Archivalien, der Sammlungsstücke und der Bücher und die Einhaltung von Schutzfristen oder die Beachtung von schutzwürdigen Belangen Betroffener oder Dritter einschließlich ihrer Persönlichkeits- oder Urheberrechte, dem nicht entgegenstehen, können auf Kosten des Benutzers Reproduktionen angefertigt werden. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.
- (2) Reproduktionen dürfen nur mit Zustimmung des Stadtarchives, nur zu dem angegebenen Zweck und nur unter Angabe des Stadtarchives sowie der festgelegten Signatur, unter Hinweis auf die dem Stadtarchiv zustehenden Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrechte, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden.
- (3) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung des Urhebers, bei Nichtfeststellbarkeit des vermeintlichen Urhebers der des Eigentümers.
- (4) Eine kurzfristige Ausleihe von Archivgut zu Reproduktionszwecken ist möglich, sofern
 1. keine rechtlichen, dienstlichen oder konservatorischen Belange entgegenstehen und
 2. die mit der Herstellung der Reproduktion beauftragte Institution oder Person das Vertrauen des Stadtarchivs besitzt, sich zur Beachtung konservatorischer Belange bereit erklärt und die Haftung für durch sie verursachte Schäden übernimmt.

Ein Anspruch auf eine kurzfristige Ausleihe von Archivgut zu Reproduktionszwecken besteht nicht. Das Stadtarchiv kann vom Benutzer die Hinterlegung einer angemessenen Kautions verlangen.

§ 12 Erheben der Gebühren

(1) Für das Tätigwerden und die Aufwendungen des Stadtarchives werden Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Archivgebührensatzung erhoben.

(2) Auslagen sind zu erstatten.

§ 13 Quellenangabe

Bei Veröffentlichungen unter Verwendung von Archivalien, Sammlungsstücken oder Büchern des Stadtarchives ist die Quellenangabe folgendermaßen vorzunehmen:

"Stadt Meiningen, Stadtarchiv, Bestand, Signatur."

Die Angabe des Archives, des Bestandes und der Signatur ist hierbei zwingend erforderlich, dasselbe gilt für Zitate aus Archivalien in einem selbständigen wissenschaftlichen Werk.

§ 14 Anwendbarkeit des Thüringer Archivgesetzes

Weiterführende Bestimmungen gemäß Thüringer Archivgesetz bleiben unberührt.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Archivsatzung vom 29.11.2001 außer Kraft.

Meiningen, 05.02.2020

Giesder
Bürgermeister

Versionskontrolle:

Version	Fassung vom	Beschluss- Nummer	veröffentlicht im Amtsblatt	Art der Änderung	Inkrafttreten
Original	05.02.2020	049/04/2019	3/2020 vom 21.03.2020	-	22.03.2020